

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

11. JULI 1968

71

Gesetz: Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBI. I S. 777, Rechtsstellungsgesetz), §§ 1, 5, 7; GG Art. 12 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2, 3, Art. 48 Abs. 2, Art. 137 Abs. 1; Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960 (BGBI. I S. 862) § 1

Leitsätze:

1. Die Vorschriften des Rechtsstellungsgesetzes über das Ruhen des Arbeitsverhältnisses eines in den Deutschen Bundestag gewählten Angestellten des öffentlichen Dienstes gelten auch dann, wenn der Angestellte keine typisch hoheitlichen Funktionen wahrnimmt. Entscheidend ist allein die formelle Rechtsform des Dienstherrn.
2. Ausnahmebestimmungen in Gesetzen können allenfalls dann auf vergleichbare Fälle analog angewendet werden, wenn diesen Ausnahmebestimmungen erkennbar ein bestimmtes System zu Grunde liegt, die vergleichbaren Fälle jedoch entgegen diesem System nicht ausdrücklich in die Regelung mit einbezogen worden sind.
3. Das auf Grund der Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 GG erlassene Rechtsstellungsgesetz verstößt nicht gegen das Grundgesetz, insbesondere nicht gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

Aktenzeichen: 5 AZR 395/67

Urteil des BAG vom 11. Juli 1968

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und die Bundesarbeitsrichterin Kempe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. September 1967 - 8 Sa 256/67 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



Tatbestand:

Der Kläger ist Studioleniter bei der beklagten Rundfunkanstalt. Als er im Jahre 1965 zum Abgeordneten in den Deutschen Bundestag gewählt wurde, teilte ihm die Beklagte unter Berufung auf das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777, Rechtsstellungsgesetz) das Ruhen seines Angestelltenverhältnisses bei Belassung der halben Dienstbezüge mit.

Der Kläger meint, das Rechtsstellungsgesetz gelte für ihn nicht. Er begehrt die Feststellung, daß sein Dienstverhältnis infolge der Übernahme des Abgeordnetenmandats nicht ruht. Nach Ansicht des Klägers folgt aus § 7 des Gesetzes, daß die Ruhensvorschriften nicht gelten sollten, wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung von vornherein ausgeschlossen sei. In dieser Bestimmung seien Angestellte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen nur deshalb nicht ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen worden, weil während der Beratung des Rechtsstellungsgesetzes kein Vertreter dieser Berufsgruppe dem Bundestag angehört habe. Im Hinblick auf Art. 12 GG bestünden auch Bedenken gegen die verfassungsmäßige Wirksamkeit des Gesetzes.

Der Kläger ist in den Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision rügt er die Verletzung materiellen Rechts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zurückzuweisen, da das angefochtene Urteil zu Recht die Anwendung des Rechtsstellungsgesetzes auf den Kläger bejaht. Demnach ruht das Arbeitsverhältnis des Klägers auf Grund des § 5 des Rechtsstellungsgesetzes.

1) Der Kläger ist Angestellter "des öffentlichen Dienstes" im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 aaO. Er ist zwar nicht bei



- 3 -

einer Gebietskörperschaft, insbesondere nicht beim Bund, bei einem Land oder einer Gemeinde, sondern bei der Rundfunkanstalt "Deutsche Welle", einer gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts, beschäftigt, die rechtsfähig ist und das Selbstverwaltungsrecht hat (§ 1 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960, BGBl. I S. 862). Das Rechtsstellungsgesetz macht aber keinen Unterschied danach, welche Rechtsform der Dienstherr hat oder ob dieser oder der Angestellte allgemein oder im Einzelfall typische hoheitliche Funktionen wahrnimmt oder nicht. Nach Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte des Rechtsstellungsgesetzes kommt es vielmehr allein darauf an, ob der Angestellte bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig ist. Die Rechtsform des Trägers der Verwaltung ist entscheidend, wobei hier dahinstehen kann, wann und inwieweit der Begriff des öffentlichen Dienstes eine gewisse Erweiterung auf Unternehmen privaten Rechts erfahren kann, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet (vgl. z.B. § 158 Abs. 5 Bundesbeamtengesetz i.d.F. vom 14. Juli 1953 und alle späteren Fassungen).

Daß auch das Rechtsstellungsgesetz ebenso wie die meisten einschlägigen neueren Gesetze (vgl. z.B. § 88 Abs. 1 BetrVG, §§ 1, 83 BPersVG, § 15 Abs. 3 Arbeitsplatzschutzgesetz i.d.F. vom 21. Mai 1968, BGBl. I S. 551) allein die Rechtsnatur des Dienstherrn ohne Rücksicht auf die ausgeübte Tätigkeit für die Frage entscheidend sein läßt, ob der Arbeitnehmer als Arbeitnehmer "des öffentlichen Dienstes" anzusehen ist, ergibt sich des näheren aus folgenden Gesichtspunkten:

Nach der Überschrift des Gesetzes wird eine Regelung für die in den Bundestag gewählten "Angehörigen des öffent-

- 4 -



lichen Dienstes" getroffen. Das Gesetz stellt also auf die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe ab, nicht auf die Art der Tätigkeit des einzelnen Arbeitnehmers. Das Gesetz bestimmt in § 1, daß ein in den Deutschen Bundestag gewählter Beamter oder Richter in den Ruhestand tritt. Diese Personengruppen sind nach formellen Gesichtspunkten umschrieben. Es kommt lediglich auf die persönliche Rechtsstellung als Beamter oder Richter an, unabhängig davon, ob auch eine hoheitliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wenn § 5 Rechtsstellungsgesetz für die Angestellten "des öffentlichen Dienstes" die sinngemäße Anwendung u.a. des § 1 vorschreibt, so liegt die Annahme nahe, auch dieser Personenkreis werde nach formellen Gesichtspunkten abgegrenzt. Dafür spricht auch, daß das Gesetz in § 7 für bestimmte Personengruppen - wiewohl sie im öffentlichen Dienst stehen - eine Ausnahmeregelung trifft (näheres vgl. unten Ziff. 2).

Schließlich läßt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes keine Differenzierung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes danach herleiten, ob sie hoheitliche Aufgaben, insbesondere Exekutivfunktionen, wahrnehmen oder nicht. Der gesetzlichen Regelung liegt das Prinzip der Gewaltenteilung zugrunde, wie es in Art. 20 Abs. 2 GG angesprochen und in Art. 137 Abs. 1 GG bezüglich der möglichen Beschränkbarkeit der Wahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für diesen Sonderfall näher ausgestaltet worden ist (vgl. darüber unten Ziff. 3). Dieses allgemeine rechtsstaatliche Prinzip hat in den angelsächsischen Ländern eine besondere Ausprägung dahingehend erfahren, daß Abgeordnetenmandat und Tätigkeit im öffentlichen Dienst schlechthin als unvereinbar angesehen werden (vgl. Kern DÖV 53, S. 107 [109] und für die Wahl von Beamten zu Abgeordneten des Bundestages: § 57 BBG). Der Parlamentarische Rat hatte auf Grund des Artikels 137 Abs. 2 GG das Wahlgesetz zum ersten Bundestag vom 15. Juni 1949 (BGBl. I S. 21) erlassen. § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes sah vor, daß Beamte und Richter



vor der Wahl in den Bundestag ihre Versetzung in den Wartestand zu beantragen hatten. Während des Wartestandes sollten keine Bezüge gezahlt werden, wohl aber sollte ein Anspruch auf Wiedereinstellung bestehen. Den westlichen Besatzungsmächten war diese Regelung nicht weitgehend genug. Sie erließen das Militärregierungsgesetz Nr. 20 mit Wirkung vom 2. Juni 1949 (VOBl. Britische Zone, 1949, S. 236). Nach Art. I dieses Gesetzes schied ein Richter, Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes mit der Wahl zum ersten Bundestag aus dem öffentlichen Dienst aus. Irgendwelche Rechtsansprüche auf Weitergewährung von Gehalt oder auf Wiedereinstellung hatte er nicht. Art. II des Militärregierungsgesetzes Nr. 20 nahm von der Anwendung des Gesetzes Personen aus, die ein Ehrenamt bekleideten oder keine feste Bezahlung bezogen, ferner auch Hochschullehrer, Seelsorger und Beamte der Kirchen. Eine wirksame deutsche Regelung, die mit Wirkung vom 24. Mai 1949 in Kraft trat, brachte erst das Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 297). Sie hielt an dem Prinzip der Unvereinbarkeit von öffentlichem Amt und Abgeordnetenmandat fest, verbesserte aber die Rechtsstellung dieser Mitglieder des Bundestages, indem bei Beamten der Eintritt in den Ruhestand, bei Angestellten die Fortzahlung der Hälfte der Vergütung vorgesehen wurde.

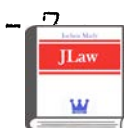
Aus alledem ergibt sich, daß dem Gesetzgeber eine Unterscheidung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes danach, ob sie hoheitliche Funktionen ausüben, fernlegen hat; eine solche wäre auch kaum praktikabel gewesen. In sinngemäßer Anwendung des § 1 Rechtsstellungsgesetz ruht daher nach § 5 Abs. 1 Satz 1 aaO das Arbeitsverhältnis des Klägers.

2) Der Kläger fällt auch nicht unter die Ausnahmeregelung des § 7 Rechtsstellungsgesetz, die sich nur auf beamtete Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, auf



Personen, die ein Ehrenamt bekleiden oder keine feste Besoldung beziehen sowie auf Wahlbeamte auf Zeit erstreckt. Daß der Kläger nicht unter den ausdrücklich aufgezählten und von der Anwendung des Gesetzes ausgenommenen Personenkreis fällt, erkennt er selbst nicht. Es ist zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, auch Ausnahbestimmungen auf analoge Fälle entsprechend anzuwenden. Das würde aber die Feststellung voraussetzen, daß der Gesetzgeber entgegen einem aus der Ausnahmeregelung selbst ersichtlichen System eine bestimmte Berufsgruppe nicht in diese Regelung einbezogen hat. Es müßte sich um eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes handeln (vgl. Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 1964, S. 16, 194 ff.). Einen derartigen einheitlichen Gesetzeszweck läßt aber § 7 des Rechtsstellungsgesetzes nicht erkennen. Insbesondere kommt nicht der Gedanke zum Ausdruck, es solle der Personenkreis ausgenommen werden, bei dem eine Interessenkollision zwischen Abgeordnetenmandat und öffentlichem Amt nicht in Betracht komme. Das könnte allenfalls bezüglich der Hochschullehrer gesagt werden, sicher aber nicht für Wahlbeamte auf Zeit. Aber selbst bei der aus dem Militärregierungsgesetz Nr. 20 übernommenen Ausnahmeregelung für Hochschullehrer hat ein anderer Gedanke bei der Gesetzgebung im Vordergrund gestanden. Nach dem Bericht des Abgeordneten Dr. K

für den Ausschuß für Beamtenrecht sind die Hochschullehrer in die Ausnahmeregelung des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 aufgenommen worden, weil besonderes Gewicht auf die Mitwirkung von Hochschullehrern im Parlament gelegt wurde (Stenografische Berichte des Deutschen Bundestages, 1. Wahlperiode, 133. Sitzung vom 11. April 1951, S. 5160 A). Beruht aber der Ausnahmekatalog nicht auf einem einheitlichen Grundgedanken, so muß es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, ob er weitere Berufsgruppen in die Ausnahmeregelung einbeziehen will oder nicht. Der Senat würde die durch die Verfassung gebotene Bindung an Gesetz



und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) außer Acht lassen, wollte er etwa aus Billigkeitsgründen den Kläger von der Anwendung des Rechtsstellungsgesetzes ausnehmen (BAG 12, 43 [47] = AP Nr. 2 zu § 143 d AVAVG; BAG 13, 220 [226] = AP Nr. 14 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsgesetz).

Es ist hier auch kein Sachverhalt zu beurteilen und etwa ein Interessenkonflikt anstelle des Gesetzgebers von den Gerichten zu entscheiden, dessen Regelung der Gesetzgeber im Jahre 1953 noch nicht ins Auge fassen konnte, weil er etwa erst durch spätere Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse in Erscheinung getreten wäre (vgl. die Fälle BAG 13, 1 [14] = AP Nr. 19 zu § 1 Hausarbeitstagsgesetz NRW; BGHZ 17, 266 [275], 18, 44 [49]). Denn bereits im Jahre 1953 waren alle deutschen Rundfunkanstalten Anstalten des öffentlichen Rechts (Nordwestdeutscher Rundfunk: Art. I der VO Nr. 118 der Britischen Militärregierung; Bayerischer Rundfunk: § 1 des Gesetzes vom 10. August 1948, Bayerisches GVB1. 48, 135; Hessischer Rundfunk: § 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 1948, Hess. GVB1. 48, 123; Radio Bremen: § 1 des Gesetzes vom 22. November 1948, GVB1. Bremen 48, 225; Süddeutscher Rundfunk: § 2 des Gesetzes vom 21. November 1950, RegB1. Württemberg-Baden 51, S. 1; Südwestfunk: § 1 des Staatsvertrages über den Südwestfunk vom 27. August 1951, GVB1. Rheinland-Pfalz, 1952, 71, 79; Sender Freies Berlin: § 1 des Gesetzes vom 12. November 1953, Berliner GVB1. 53, 1400). Demnach waren auch damals schon die Angestellten der Rundfunkanstalten Angestellte des öffentlichen Dienstes.

3) Die Vorschriften der §§ 1, 5 des Rechtsstellungsgesetzes verstoßen entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht gegen das Grundgesetz, insbesondere nicht gegen Art. 12. Schon kraft des Wortlauts von Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG kann die Berufsausübung im Gegensatz zur Berufswahl durch Gesetz geregelt und auch beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen und Ausmaß und Auswirkung der Einschränkung zumutbar sind. Der Schwere des Eingriffs muß das Gewicht der Gründe des Gemeinwohls entsprechen,



durch die der Eingriff gerechtfertigt wird (vgl. BVerfGE 7, 377 [405] = AP Nr. 13 zu Art. 12 GG; BVerfGE 11, 30 [42] = AP Nr. 18 zu Art. 12 GG; BVerfGE 16, 147 [167] = NJW 1963, S. 1243). Das Grundrecht der Freiheit der Berufswahl und -ausübung ist zwar für alle Berufe gewährleistet, im öffentlichen Dienst ermöglicht aber Art. 33 GG weithin Sonderregelungen, wie das Bundesverfassungsgericht schon in seiner Entscheidung vom 11. Juni 1958 (BVerfGE 7, 377 [398]) festgestellt hat.

Hier geht es aber nicht einmal um die Freiheit der Wahl und Ausübung eines Berufs, sondern um die Verträglichkeit oder Unverträglichkeit mehrerer beruflicher Tätigkeiten (Inkompatibilität). Es handelt sich um die gesetzliche Fixierung von Berufsbildern. Insoweit sind an sich schon eher gesetzliche Beschränkungen möglich, die im Interesse des Gemeinwohls die Unverträglichkeit der Ausübung eines bestimmten Berufs mit anderen beruflichen Tätigkeiten statuieren. Demgemäß hat z.B. das Bundesverfassungsgericht es für zulässig erachtet, daß dem Steuerberater und dem Steuerbevollmächtigten die Ausübung berufs-fremder anderer Tätigkeiten untersagt sind (vgl. Beschluß vom 15. Februar 1967, BVerfGE 21, 173 = AP Nr. 37 zu Art. 12 GG). In einer anderen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift des § 8 Satz 2 der Notarordnung für Rheinland-Pfalz, die eine Neubestellung von Notaranwälten oder Anwaltsnotaren ausschloß, für verfassungsgemäß angesehen (Beschluß vom 2. April 1963, BVerfGE 16, 6 [21]). Der Beruf eines Notars sei ein einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angenäherter Beruf, bei dem stärkere Einschränkungen der Berufsfreiheit vorgenommen werden könnten. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet die genannte Bestimmung der Notarordnung als eine "auch sonst im öffentlichen Dienst nicht ungewöhnliche, sachlich vertretbare Inkompatibilitätsvorschrift".

In der Tat kann hier die Frage, ob sich das Rechtsstellungsgesetz im Rahmen des Art. 12 Abs. 1 GG hält, nicht ohne Erörterung der Inkompatibilitätsbestimmung des Art. 137 Abs. 1 GG abschließend beantwortet werden.



An dieser Stelle ermächtigt das Grundgesetz selbst zum Erlaß von Vorschriften über die Inkompatibilität von öffentlichem Amt und Abgeordnetenmandat durch einfaches Gesetz. Damit sanktioniert das Grundgesetz eine Beschränkung der Wählbarkeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes. Diese Möglichkeit füllt das Rechtsstellungsgesetz aus, das weiter zu berücksichtigen hatte, daß nach Art. 48 Abs. 2 Satz 2 GG eine Kündigung oder Entlassung wegen Übernahme eines Abgeordnetenmandats unzulässig ist. Im Rahmen dieser verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Gebote konnte das Rechtsstellungsgesetz die unterstellte Interessenkollision zwischen der Tätigkeit als Angehöriger des öffentlichen Dienstes und als Abgeordneter des Deutschen Bundestages auch dadurch lösen, daß nicht die Tätigkeit als Abgeordneter sondern die als Angehöriger des öffentlichen Dienstes für die Dauer der Ausübung des Mandats ausgeschlossen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Entscheidungen keine Bedenken gegen entsprechende landesrechtliche Regelungen aus Art. 137 Abs. 1 oder aus Art. 3 GG hergeleitet (Beschlüsse vom 17. Januar 1961 und 27. Oktober 1964, BVerfGE 12, 73 und 18, 172). Demnach kann man nicht ein Gesetz als verfassungswidrig ansehen, das durch eine verfassungsrechtliche Ermächtigungsnorm ausdrücklich zugelassen ist.

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Dr. Sohler Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)